

Kantonsratsbeschluss

Vom 27. August 2013

Nr. RG 097a/2013

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 19, 21, 86 Absatz 1 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/837)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

3. Polizeikorps (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Aufgehoben.

²⁾ Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.

§ 10^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Ausbildung der Polizeianwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.

§ 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

³⁾ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [511.11](#).

³⁾ SR [312.0](#).

längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person vom Haftrichter zu überprüfen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁾ anordnen.

³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997²⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009³⁾ verpflichtet.

§ 34^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

§ 34^{ter} (neu)

4^{ter}. Sicherstellung

a) Gründe und Durchführung

¹ Die Kantonspolizei kann unter Angabe des Grundes Sachen sicherstellen zur

- a) Verhütung einer Straftat gegen Leib und Leben oder eines gemeingefährlichen Verbrechens und Vergehens;
- b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse und zum Schutz vor Verlust und Beschädigung.

² Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen. Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis geführt.

³ Die betroffene Person ist zu informieren, dass sie eine beschwerdefähige Verfügung betreffend Sicherstellung und eine Kopie des Verzeichnisses nach Absatz 2 verlangen kann.

§ 34^{quater} (neu)

b) Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung

¹ Die Kantonspolizei verfügt die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. In der Verfügung kann angeordnet werden, dass die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

² Sichergestellte Sachen werden insbesondere verwertet,

- a) wenn die Sachen trotz Aufforderung sowie Androhung der Verwertungsfolge nicht innert dreier Monate abgeholt werden;
- b) wenn niemand Anspruch auf die Sachen erhebt;
- c) wenn die Sachen schneller Wertverminderung unterliegen;
- d) wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sachen mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Sichergestellte Sachen werden vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Verwertung und Vernichtung in einer Verordnung.

¹⁾ BGS [511.514](#).

²⁾ SR [120](#).

³⁾ SR [120.52](#).

§ 34^{quinquies} (neu)

c) Herausgabe der sichergestellten Sachen und des Erlöses

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, hat die Kantonspolizei die Sachen derjenigen Person, bei der sie sichergestellt worden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 herauszugeben.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf herauszugebende Sachen oder ist die Berechtigung an den Sachen aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt die Kantonspolizei den Ansprechern eine angemessene Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sachen werden derjenigen Person herausgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden sind.

³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.

⁴ Für rechtmässig verwertete Sachen nach § 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses.

§ 34^{sexies} (neu)

d) Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung

¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten für die Verwertung und Vernichtung sind von der nach § 27 verantwortlichen Person zu erstatten.

² Die Kantonspolizei kann die Herausgabe der Sachen oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen.

³ Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, können die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

§ 35^{bis} (neu)

Kantonales Bedrohungsmanagement

a) Gefährderermahnung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Unter Androhung der Strafverfolgung kann sie Personen zu diesem Zweck vorladen.

² Die Kantonspolizei kann Massnahmen nach Absatz 1 am Aufenthaltsort von Personen vornehmen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen werden.

³ Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 35^{ter} (neu)

b) Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

¹ Die Kantonspolizei kann Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Die Kantonspolizei hat bei der Orientierung und Meldung nach Absatz 1 die Persönlichkeitsrechte des Gefährders soweit als möglich zu wahren.

³ Orientierung und Meldung nach Absatz 1 erfolgen in der Regel unter gleichzeitiger Information des Gefährders. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35^{quater} (neu)

c) Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei

¹ Behörden nach § 3 InfoDG²⁾ dürfen der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

² Das Melderecht nach Absatz 1 steht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾ zu.

³ Die Kantonspolizei prüft die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.

§ 35^{quinquies} (neu)

d) Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 InfoDG²⁾ von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 36 Abs. 1^{bis} (neu)

6. Ausschreibung, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (Sachüberschrift geändert)

^{1bis} Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge und Container im Schengener Informationssystem zwecks verdeckter Registrierung ausschreiben und gezielt kontrollieren, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008³⁾ erfüllt sind.

§ 36^{ter} (neu)

Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und
- b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.

³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴⁾ gilt sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG⁵⁾.

§ 36^{quater} (neu)

Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn aufgrund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass es zu Straftaten kommen könnte und die Aufzeichnungen der Beweissicherung dienen.

² Die Massnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Personen unvermeidbar betroffen werden, von welchen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

¹⁾ BGS [811.11](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ SR [362.0](#).

⁴⁾ SR [312.0](#).

⁵⁾ BGS [114.1](#).

³ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG¹⁾.

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann die längere Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken anordnen. Die datenschutzkonforme Bearbeitung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 16 InfoDG²⁾.

§ 36^{quinquies} (neu)

Verdeckte Vorermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO³⁾ oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾ kommen könnte und
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und
- c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und
- d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt.

² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung.

³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern.

⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 StPO⁵⁾ gelten sinngemäss.

⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287-297 StPO⁶⁾ gelten sinngemäss.

§ 36^{sexies} (neu)

Alkohol-Testkäufe

¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.

² Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaber ihrer elterlichen Sorge der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt haben;
- b) die Testkäufe von der Polizei oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt werden;
- c) die beigezogenen Jugendlichen daraufhin geprüft worden sind, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen und sie zureichend darauf vorbereitet worden sind;
- d) die Jugendlichen ihren Einsatz anonym leisten und dabei von einer erwachsenen Person begleitet werden;
- e) keine Massnahmen getroffen werden, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern;
- f) der Testkauf umgehend protokolliert und dokumentiert wird.

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ SR [311.0](#).

⁵⁾ SR [312.0](#).

⁶⁾ SR [312.0](#).

§ 37^{bis} Abs. 1 (geändert)

7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB¹⁾)

a) Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.

§ 37^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft und bestimmt:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert dreier Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.

² Die Verfügung weist darauf hin,

- b) (geändert) dass das Rückkehrverbot innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;
- d) (geändert) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen;
- e) (neu) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.

³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:

- d) (geändert) dass sie Strafantrag stellen können;
- e) (neu) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.

⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Bewährungshilfe sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

§ 37^{quinqüies} Abs. 1 (geändert)

¹ Die weggewiesene Person kann die Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich anfechten.

§ 37^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

e) Verlängerung bei zivilrechtlichen Verfahren (Sachüberschrift geändert)

¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 oder Artikel 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁾ oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)³⁾, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1.

³ Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.

§ 39^{bis} (neu)

10. Feuerverbot

¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [272](#).

§ 41 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Soweit es zur Verfolgung von Straftaten und zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 35^{bis}-35^{quinquies} erforderlich ist, darf die Kantonspolizei Personendaten auch bei Drittpersonen und Behörden erheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Berufsgeheimnisses und besondere gesetzliche Schweigepflichten. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

⁴ Die Kantonspolizei kann durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

Berichterstattung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss §§ 35^{quinquies}, 36^{ter}, 36^{quater} und 36^{quinquies}.

§ 44

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 12^{bis} (neu)

Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

§ 35

Aufgehoben.

2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf eine Straftat schliessen lassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [311.1](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Schaffner

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Departemente

Gerichtsverwaltung

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (882/2013)